

Nach Aufhebung des § 209

Erstmals Strafe gemildert

Plattform gegen § 209 begrüßt Entscheidung des Landesgerichtes Innsbruck

Nach einer Reihe gegenteiliger Entscheidungen hat nun erstmals ein österreichisches Strafgericht eine nach dem anti-homosexuellen Sonderstrafgesetz § 209 StGB verhängte Strafe wegen dessen Aufhebung gemildert.

Der betroffene Mann wurde im Dezember 2001 vom Landesgericht Innsbruck ausschließlich auf Grund des § 209 StGB zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 18 Monaten verurteilt. Auf Anraten seines damaligen Verfahrenshilfeverteidigers verzichtete der Mann auf Berufung gegen das Urteil. Im Frühjahr dieses Jahres hat der Europäische Menschenrechtsgerichtshof über die Beschwerde des Gewissensgefangenen das Eilverfahren eingeleitet (Fall *H.G. gg. Österreich*, 11084/02).

Seit 1997 sieht das Gesetz (§ 31a StGB) die Möglichkeit vor, eine Strafe nachträglich zu mildern, wenn Umstände eintreten, die eine mildere Behandlung des Täters herbeiführen können. Dementsprechend hat der Verurteilte, der bereits nahezu ein Jahr in Haft war, den Antrag gestellt, nach der Aufhebung des § 209 die über ihn verhängte Freiheitsstrafe auf etwa ein Jahr zu reduzieren, was seine sofortige Entlassung aus dem Strafvollzug zur Folge gehabt hätte. Seine „Taten“ würden zwar auch von der § 209-Ersatzbestimmung, § 207b StGB, erfasst, der Strafraum sei aber erheblich reduziert und die Tat von einem Verbrechen zu einem bloßen Vergehen herabgestuft worden.

Das Landesgericht Innsbruck hat das im August durch die Vorsitzende des Schöffensenates, der den Mann im Dezember 2001 verurteilt hatte, abgelehnt, obwohl es - anders als das Landesgericht Korneuburg und in der Folge das Oberlandesgericht Wien - eine nachträgliche Strafmilderung bei späterer Änderung der Rechtslage grundsätzlich für möglich erachtet. Begründung: auch bei dem geringeren Strafraum hätte der Mann dieselbe Strafe erhalten ...

Begnadigung abgelehnt

Über Beschwerde des § 209-Opfers hat das Oberlandesgericht Innsbruck Anfang Oktober den Beschluß wegen Unzuständigkeit der Richterin aufgehoben. Im zweiten Rechtsgang hat nun ein Dreirichtersenat des Landesgerichtes Innsbruck dem Antrag stattgegeben und die Freiheitsstrafe von 18 auf 12 Monate reduziert.

Der in der Zwischenzeit nach 2/3 der Strafe auf Probe entlassene Mann braucht nun nicht mehr befürchten in das Gefängnis zurück zu müssen. Seine Entlassung wird endgültig, hat er doch die nunmehr 12 Monate bereits zur Gänze verbüßt. Darüber hinaus verringert die Herabsetzung der Freiheitsstrafe die Tilgungsfrist um ein Jahr. Die Begnadigung des Mannes, samt sofortiger Tilgung der Verurteilung, hat Justizminister Böhmdorfer im September ja abgelehnt. Die Verurteilung des Mannes scheint daher noch Jahre in seinem Strafregister auf.

„Wir sind sehr glücklich über den Beschluß des Landesgerichtes Innsbruck“, sagt Dr. Helmut Graupner, Sprecher der Plattform gegen § 209 und Anwalt des inhaftierten Mannes, „und wir hoffen, daß andere Strafgerichte diesem Beispiel folgen werden“.

In der überkonfessionellen und überparteilichen *Plattform gegen § 209* haben sich über 30 Organisationen zusammengeschlossen, um gegen das in § 209 StGB verankerte diskriminierende zusätzliche Sonderminderalter von 18 Jahren ausschließlich für homosexuelle Beziehungen zwischen Männern (zusätzlich zur allgemeinen, für Heterosexuelle, Lesben und Schwule gleichermaßen gültigen Mindestaltersgrenze von 14 Jahren) anzukämpfen. Der Plattform gehören neben nahezu allen Vereinigungen der Homosexuellenbewegung auch allgemeine Organisationen an, wie Aids-Hilfen, die Kinder- und Jugendanwaltschaften Tirol und Wien, die Österreichische Hochschülerschaft, die Bewährungshilfe, die Österreichische Gesellschaft für Sexualeforschung u.v.a.m.. Nach der Aufhebung des § 209 StGB dringt die Plattform auf die Entlassung aller Gefangenen und die Rehabilitierung und Entschädigung aller § 209-Opfer und beobachtet die Vollziehung der § 209-Ersatzbestimmung, § 207b StGB.

Rückfragehinweis: Plattform gegen § 209: 01/876 30 61, 0676/3094737, office@paragraph209.at, www.paragraph209.at

28.10.2002